
Musikverein „Eintracht“ Aidlingen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen

Musikverein „Eintracht“ Aidlingen e.V.

und hat seinen Sitz in Aidlingen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die „Förderung der Kunst und Kultur“.

Diesen Zweck verwirklicht der Verein, insbesondere durch

1. regelmäßige Übungsabende.
2. Veranstaltung von Konzerten und Musikfesten.
3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen.
4. Teilnahme an Musikfesten des **BDBV** bzw. des **Blasmusikverband Baden-Württemberg**, seiner Unterverbände und Vereine sowie Kapellen, die sich im Ausland befinden.
5. Förderung der Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz und Wahrnehmung der Jugendpflege nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz für die jugendlichen Mitglieder im Verein.
6. Unterhaltung eines Jugendorchesters.
7. Vermittlung geeigneter Musikliteratur.
8. Aus- und Fortbildung aktiver Musiker, Registerführer, Vizedirigenten und Dirigenten.

Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Baden-Württemberg.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Beiträge zurück, noch haben sie irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt worden. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 2) Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen worden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen worden, die endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- 3)
- a) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar und nicht vererblich ist, endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt worden. Die Austrittserklärung von Minderjährigen ist durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
 - b) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden
 1. wegen grober Vorstöße gegen die Zwecke des Vereins, wegen schwerer Schädigung des

Satzung

Ansehens oder Belange des Vereins.

2. Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung der Jahresbeiträge ganz oder teilweise für die Zeit von mindestens einem Jahr ab Fälligkeit in Rückstand gekommen ist bzw., bei den Schulungsbeiträgen, die vierteljährlich erhoben worden, sich mindestens ein Vierteljahr in Zahlungsverzug befindet.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann binnen 1 Monat gegenüber dem Vorstand Berufung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Minderjährigen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem gesetzlichen Vertreter gegenüber abzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind ab dem 15. Lebensjahr berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- 2) Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten. Die Schulungsbeiträge für die musikalische Ausbildung werden jeweils vom Vorstand festgesetzt.

§ 5 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich auf Anforderung, spätestens am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres an den Verein zu bezahlen. Der Schulungsbeitrag ist jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres zahlbar. Im Falle eines eingetretenen Zahlungsverzuges kann, nach Ablauf eines Monats nach Fälligkeit, eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- 2) Mitglieder können ganz oder teilweise vorübergehend vom Beitrag befreit werden, sofern sie aus finanziellen Gründen zur Bezahlung nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- 1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen, die der Verein in eigener Regie durchführt freien Zutritt.
- 3) Der Verein ehrt seine aktiven und passiven Mitglieder mit einem Geburtstagsständchen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Aktive Mitglieder: Mindestens 20 Jahre aktiv tätig, anschließend passives Mitglied beim 50., 60., 70. Geburtstag und danach in 5-Jahresabständen.

Passive Mitglieder: Mindestens 20 Jahre Mitglied, ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresabständen.

Ehrenmitglieder werden wie aktive Mitglieder behandelt.

- 4) Beim Tod eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes beteiligt sich der Verein mit Trauermusik an der Beerdigung. Seiner verstorbenen Mitglieder gedenkt der Verein am Totensonntag mit Trauermusik auf dem Friedhof.
- 5)
 - a) Ehrungen für aktive Mitglieder sind nach der jeweils gültigen Ehrungsordnung des BVBW durchzuführen.
 - b) Für langjährige Mitgliedschaft werden passive Mitglieder ab 20-jähriger Mitgliedschaft in 10-Jahresabständen geehrt. Die Mitglieder erhalten dabei Ehrenzeichen die gemäß § 17 Abs. 1 vom

Satzung

Vorstand festgelegt werden.

§ 7 Organe

- 1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung.
 2. Der Vorstand.
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Aidlingen oder durch schriftliche Benachrichtigung den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf die vorgenannte Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs.1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 2. die Entlastung des Vorstands
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr
 4. die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 8. die Auflösung des Vereins
 9. den Austritt aus dem BDBV

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender

Musikverein „Eintracht“ Aidlingen e.V.

Satzung

Orchesterleiter (organisatorischer Art)

Kassier

Schriftführer

Notenwart

Zeug- und Instrumentenwart

Jugendleiter

Jugendvertreter aus dem Jugendorchester

Beisitzer(bis zu 5)

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils zur Hälfte im Abstand von 2 Jahren gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit wird zunächst ein 2. Wahlgang durchgeführt, gegebenenfalls entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt worden. Die Wiederwahl ist zulässig. Ebenso ist die Vereinigung mehrerer Funktionen auf eine Person statthaft, sofern dadurch kein Interessenkonflikt entstehen kann.
- 3) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- 4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 5) Der Dirigent wird vom Vorstand bestellt.

§ 10 Der Vorsitzende

- 1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- 2) Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende, bzw. die von ihm dazu befugten Vorstandsmitglieder. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider laufen, dürfen nicht getätigt werden.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 12 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür Quittung zu leisten.
 2. Auszahlungen im Einzelfall bis zu € 500,00 für den Verein zu leisten. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden.
 3. Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.

Satzung

- 2) Der Kassier fertigt zum Schluss eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der der Mitgliederversammlung zu Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht, der mündlich erfolgen kann, an die Mitgliederversammlung abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- 3) Überschüsse die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen die zur künftigen Aufgabenerfüllung nach § 2 notwendig ist.

§ 13 Veranstaltungen

Gewinne aus dem Zweckbetrieb (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) werden zur Finanzierung des Vereinszwecks nach den Bestimmungen dieser Satzung verwendet.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen worden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des **BGB**.

§ 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aidlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, z. B. zur Förderung der Kunst und Kultur, speziell der Blasmusik.

Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden.

§ 16 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Satzung

- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung kann vom Vorstand, als auch von der Mitgliederversammlung, durch Richtlinien ergänzt werden, die zwar nicht Inhalt dieser Satzung sind, aber ihrem Inhalt nach eine Dauerregelung sein sollen. Sinn und Inhalt dieser Satzung dürfen jedoch durch solche Richtlinien nicht eingeschränkt oder verändert werden.
- 2) Sachverhalte, die durch diese Satzung nicht näher bestimmt sind, sind nach den Bestimmungen des BGB und der AO zu regeln. Außerdem findet die Jugendordnung, in der jeweils gültigen Fassung, der *Bläserjugend des Blasmusikverband Baden-Württemberg, Kreisverbund Böblingen e.V.*, sinngemäße Anwendung.
- 3) Streitfragen sollen, bevor der Rechtsweg beschritten wird, im gemeinsamen Verständnis von Billigkeit und Kameradschaft beigelegt werden. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet einen Einigungsversuch herbeizuführen.
- 4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 25.01.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.